

Dr. Gerd Lippold



Staatsanwaltschaft Leipzig  
Straße des 17. Juni 2  
04107 Leipzig

Leipzig, 25.7.2016

**Strafanzeige**

Hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Verdachts auf unerlaubten Umgang mit Abfällen (§326 StGB).

Zum nachfolgend geschilderten Sachverhalt bitte ich um Prüfung der strafrechtlichen Relevanz in Bezug auf den Tatbestand des unerlaubten Umgangs mit Abfällen und in Bezug auf alle weiteren, möglicherweise in Frage kommenden Straftatbestände, etwa im Zusammenhang mit der Gefährdung von Wasser und Boden.

Ich bitte um umgehende Mitteilung des Geschäftszeichens, die telefonische und schriftliche Erreichbarkeit des zuständigen Sachbearbeiters und Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens.

Falls die Staatsanwaltschaft Leipzig nicht zuständig sein sollte, bitte ich um Weiterleitung an die zuständige Behörde und Mitteilung zu Weiterleitung und Geschäftszeichen.

Ich verzichte ausdrücklich nicht auf Mitteilung zu einer etwaigen Einstellung des Verfahrens.

In Anlage 05 zu dieser Strafanzeige ist ein einschlägiges Rechtsgutachten von RA Frau Dr. Ziehm, Berlin, beigefügt. Ich schlage die Einbeziehung weiterer gutachterlicher Expertise vor.

Selbstverständlich stehe ich auch selbst für Rückfragen und Aussagen zur Verfügung.

Schilderung des Sachverhalts:

Schadstoffbelastete Kraftwerksreststoffe aus sächsischen Braunkohlekraftwerken werden in Sachsen in Tagebauen und „Landschaftsbauwerken“ zur Stabilisierung von Kippen „eingebaut“. Seit 1999 wurden bereits mehr als 25 Millionen Tonnen belasteter Reststoffe eingebaut. Die Praxis des „Einbaus“ von Kraftwerksreststoffen, u.a. im „Landschaftsbauwerk Spreyer Höhe“ durch den Betreiber Vattenfall Europe Mining und im Tagebau „Vereinigtes Schleenhain“ durch den Betreiber MIBRAG wird bis zum heutigen Tag fortgesetzt. Es ist zweifelhaft, ob die Verwendung als Baustoff in Kippen ohne jede Überwachung zulässig ist.

Es besteht die begründete Vermutung, dass es sich bei der Verwendung von Kraftwerksreststoffen im Freistaat Sachsen insgesamt, mindestens aber teilweise um Abfallbeseitigungsmaßnahmen handelt. Sofern diese Maßnahmen ausschließlich auf bergrechtlicher Grundlage (bergrechtlichen Genehmigungen durch das Sächsische Oberbergamt, Freiberg) erfolgen, verstößt das gegen die

geltende Rechtslage, denn es handelt sich bei den Kraftwerksreststoffen nicht um bergbauliche Abfälle, sondern um bergbaufremde Abfälle.

Es handelt sich bei den Kraftwerksreststoffen deshalb um bergbaufremde Abfälle, weil das Kreislaufwirtschaftsgesetz in § 2 Abs. 2 Nr. 7 von seinem Geltungsbereich solche Abfälle ausnimmt, die unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten sowie bei der damit zusammenhängenden Lagerung von Bodenschätzten in Betrieben anfallen, die der Bergaufsicht unterstehen. Das Merkmal der Unmittelbarkeit ist dabei prozessbezogen zu verstehen. Es ist mithin nicht nur darauf abzustellen, ob ein spezifischer Zusammenhang zwischen dem anfallenden Abfall und den bergbaulichen Betriebsbedingungen besteht. Vielmehr müssen die Abfallströme originär im Bergbau entstehen (Länderausschuss Bergbau, Kriterien für die Abgrenzung bergbaulicher Abfälle (§ 22a Abs. 1 Satz 1 AB BergV, § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG), Stand: Mai 2014; siehe ferner etwa Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: Dezember 2015, § 2 KrWG (Kommentierung: Beckmann) Rn. 61 ff.).

Das ist bei Kraftwerksaschen und REA-Wasser (REA: RauchgasEntschwefelungsAnlage) nicht der Fall. Kraftwerksaschen und REA-Wasser fallen erst bei der Verfeuerung in den industriellen Großfeuerungsanlagen der Braunkohlekraftwerke an. Darüber hinaus werden dort sonstige Abfälle, etwa Klärschlämme, im Maßstab hunderttausender Tonnen im Jahr mit verbrannt. Braunkohlekraftwerke sind nach Immissionsschutzrecht genehmigte und betriebene Anlagen. Sie unterstehen nicht der Bergaufsicht. Kraftwerksaschen und REA-Wasser sind mithin bergbaufremde Abfälle. Auch die sächsische Landregierung selbst geht von der Bergbau fremdheit von Kraftwerksaschen und REA-Wasser aus (Vgl. Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Lippold, Drs. 6/2685, anbei in Anlage 01)

Laut Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft sind diese Kraftwerksreststoffe in Deutschland nicht als Baustoffe zugelassen. Auch gibt es in Sachsen keine allgemeingültige Regelung für die Verwertung (Vgl. Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Lippold, Drucksache 6/3965, anbei in Anlage 02). Es werden laut Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit von den Behörden und den Betreibern in diesem Zusammenhang auch keine Schadstoffgehalte überwacht (Vgl. Drs. 6/2685, anbei in Anlage 01).

Bei den Kraftwerksaschen und REA-Wasser handelt sich mithin um Abfälle im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Sie sind überwiegend *gefährlich* im Sinne von § 48 KrWG (§ 3 Abs. 1 AVV). Es sind Stoffe, derer sich ihr Besitzer - der Betreiber des Kohlekraftwerks – entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S.1 KrWG). Das Abfallverzeichnis nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) führt in Ziffer 10 unter der Überschrift „Abfälle aus thermischen Prozessen“ auf:

- Filterstäube aus Kohlefeuerung (Abfallschlüssel 10 01 02),
- Abfälle aus der Abgasbehandlung, die *gefährliche* Stoffe enthalten ( Abfallschlüssel 10 01 18),
- Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die *gefährliche* Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 10 01 20) und
- wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die *gefährliche* Stoffe enthalten

(Abfallschlüssel 10 01 22) .

Handelt es sich um Abfälle zur Beseitigung, dürfen diese nur in den dafür abfallrechtlich zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden (§ 28KrWG). Das schließt nicht aus, dass Abfälle zur Beseitigung in stillgelegten Bergwerken abgelagert werden dürfen. Das darf jedoch nur auf Grund einer Zulassung als Deponie in Gestalt einer abfallrechtlichen Planfeststellung unter Einschluss einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 35 Abs. 2KrWG) erfolgen. Für die Kraftwerksreststoffe aus der Braunkohleverstromung wurden diese Erfordernisse in Sachsen jedoch offenbar umgangen.

Selbst wenn Einzelfallprüfung anhand des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ergeben sollte, dass keine Beseitigung, sondern eine Verwertung von Abfällen vorliegt, gilt auch für alte bergrechtliche Genehmigungen seit 2006 die Rechtsverordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (Versatzverordnung – VersatzV). Im Rahmen einer Genehmigung nach der Versatzverordnung sind allerdings zwingend die abfall-, bodenschutz- und gewässerschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Auch dies ist in Sachsen offensichtlich nicht erfolgt.

Die Versatzverordnung (§ 4) verlangt von der zuständigen Behörde, die Einhaltung der Grenz- und Zuordnungswerte sowohl in den unvermischten Abfällen als auch in den Eluaten zu überwachen. Auch das geschieht im Freistaat Sachsen nicht.

So besteht die Gefahr, dass bei Kraftwerksaschen und REA-Wasser aus Braunkohlekraftwerken die Anforderungen der Versatzverordnung nicht eingehalten werden und auch eine Ausnahme nicht in Betracht kommt. Verhält es sich so, wäre diese Art der Abfallverwertung nichtzulässig. Es bestehen darüber hinaus erhebliche Zweifel im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Verwendung von Kraftwerksaschen und REA-Wasser mit dem – nicht verhandelbaren – wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz und den – ebenfalls nicht verhandelbaren – bodenschutzrechtlichen Vorsorgeanforderungen.

Erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit der sächsischen Praxis der Beseitigung solcher Produktionsrückstände durch „Einbau“ in Kippen und Landschaftsbauwerken werden insbesondere dadurch geweckt, dass an vergleichbaren Tagebau- und Braunkohlekraftwerksstandorten in anderen Bundesländern die dortigen Kraftwerksreststoffe mit sehr ähnlichen Zusammensetzungen tatsächlich als Abfälle deponiert werden. In Brandenburg und Nordrhein-Westfalen werden Kraftwerksaschen und REA-Wasser auf spezielle Deponien verbracht und dort als Abfälle beseitigt. Für Aschen aus dem brandenburgischen Kohlekraftwerk Jänschwalde ist beispielsweise eine Deponie der Deponieklass I im Tagebau Welzow entsprechend den Anforderungen des Abfall- und Deponierechts nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt und eingerichtet worden. Die Abfälle zur Beseitigung dürfen dort nur unter Einhaltung der im Einzelnen im abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss festgelegten Zuordnungswerte angenommen werden. Eine Überschreitung dieser Zuordnungswerte – etwa durch veränderte Zusammensetzung der Produktionsrückstände infolge veränderter Brennstoffzusammensetzung oder geänderter Rauchgasreinigungsverfahren – ist bei der Annahme dieser Abfälle in Brandenburg auszuschließen, anderenfalls ist die Annahme zu verweigern. (Vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 30. November 2011).

Die in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen geübte Praxis zur Beseitigung der Kraftwerksreststoffe durch Deponierung stützt sich auf die Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009, die die Errichtung, den Betrieb und die Überwachung von Deponien regelt. In ihr werden Deponieklassen

definiert, aus denen unterschiedliche Anforderungen an den Betrieb und insbesondere an die Stilllegung und Nachsorge folgen. Entscheidend für die Bestimmung der Deponiekasse ist der Aufbau der Deponie. Die Abfälle werden analysiert und je nach Belastung auf der jeweiligen Deponiekasse abgelagert. Es kann davon ausgegangen werden, dass solcher, erheblicher Aufwand nicht getrieben würde, wenn es Abfall-, Wasser- und bodenrechtlich rechtssicher möglich wäre, diese Kosten zu umgehen. Insofern stellt sich die Frage, ob die in Sachsen – offenbar zur Kosteneinsparung - geübte Praxis den gesetzlichen Erfordernissen genügt und ob die abweichende Praxis der Entsorgung der Kraftwerksreststoffe in Sachsen Straftatbestände erfüllt.

Bei der in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen üblichen Praxis, Kraftwerksreststoffe als Abfälle zu deponieren, fällt höherer materieller Aufwand an als bei dem in Sachsen praktizierten „Einbau“ in nicht als Deponie betriebene Kippen ohne Überwachung. Insbesondere haben nach § 18 DepV Betreiber einer Deponie vor Beginn der Ablagerungsphase der zuständigen Behörde die Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet wird. Bei der Festsetzung des Umfangs der Sicherheit ist ein planmäßiger Nachsorgebetrieb zu Grunde zu legen und bei Deponien der Klasse 0 von einem Nachsorgezeitraum von mindestens zehn Jahren, bei den Deponien der Klassen I bis IV von mindestens 30 Jahren auszugehen. Ein Verzicht auf die Forderung nach Stellung einer Sicherheit ist nur dann möglich, wenn es sich beim Deponiebetreiber um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, ein Eigenbetrieb oder eine Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, ein Zweckverband oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts handelt und sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist.

Da in Sachsen die Entsorgung der Kraftwerksreststoffe nicht auf Deponien erfolgt, fällt der Aufwand für Errichtung und Überwachung der Deponien nicht an. Die für private Betreiber zwingenden Sicherheiten nach DepV werden ebenfalls nicht geleistet. Somit liegt die Vermutung nahe, dass die von der bundesweit üblichen Praxis abweichende Vorgehensweise bei der Beseitigung der Kraftwerksreststoffe in Sachsen vor allem aus Gründen der Kosteneinsparung bei der Entsorgung von Kraftwerksabfällen erfolgt.

So gibt es sicherlich keine sonstigen wirtschaftlichen, touristischen etc. Gründe, irgendwo in der Nähe eines Braunkohlekraftwerkes einen Berg zu errichten, wie das „Landschaftsbauwerk Spreyer Höhe“. Spezifische Notwendigkeiten oder Eigenschaften der „eingebauten“ Abfälle gerade für die Errichtung eines Landschaftsbauwerks werden von der Staatsregierung ebenso wenig behauptet wie die dabei erforderliche Substitution eines anderen Stoffes durch den Einsatz von Kraftwerksaschen und REA-Wasser. Im Gegenteil weist die Staatsregierung besonders auf die Nutzung des „bloßen“ Abfallvolumens hin (Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Lippold, Drs. 6/3157, anbei in Anlage 03).

Es handelt sich also offensichtlich um eine Abfallbeseitigung und nicht um eine Verwertung.

Da in Sachsen die Kraftwerksreststoffe nicht als bergfremder Abfall deponiert werden, werden auch ihre Schadstoffgehalte nicht überwacht (Vgl. Drucksache 6/2685, anbei in Anlage 01), obwohl das im Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Versatzverordnung vorgeschrieben ist. Dabei sind diese Produktionsrückstände aus Braunkohlenkraftwerken z.T. hochgradig mit Schadstoffen belastet. Sie

enthalten u. a. Kupfer, Cadmium, Chrom, Zink, Blei, Nickel, Quecksilber, Thallium, Arsen, Uran, Thorium und das Nuklid Kalium-40. Die Gehalte an Schwermetallen, wie zum Beispiel Quecksilber, sowie die Konzentrationen von Radionukliden wie Uran und Thorium können in den Produktionsrückständen durch Aufkonzentration sehr viel höher als in der in den Kraftwerken zur Verfeuerung eingesetzten Braunkohle sein.

Hier tut sich ein weiteres Problemfeld auf, dessen strafrechtliche Relevanz in Bezug auf Schädigung von Wasser und Boden ich zu prüfen bitte.

Gerade in jüngerer Zeit hat es wesentliche Veränderungen bei den Schadstoffgehalten im Reststoff REA-Ausschleuswasser (REA: Rauchgasentschwefelungsanlage) des Kraftwerks Lippendorf gegeben, dessen Reststoffe im Tagebau „Vereinigtes Schleenhain“ per „Einbau“ entsorgt werden. Im Jahr 2010 wurde dort die Abgaswäsche technisch so verändert, dass der bis dahin besonders hohe Quecksilberausstoß in die Luft gesenkt werden konnte. Seitdem verlassen 69 Prozent der Quecksilberfracht mit dem REA-Ausschleuswasser (Vgl. Drucksache 6/3965, anbei in Anlage 02) und mit dem sogenannten Filterkuchen die Anlage.

Bei dem zum Zeitpunkt der Genehmigung des Sonderbetriebsplanes für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain zum Einsatz der Reststoffe inklusive des Filterkuchens („Wiedernutzbarmachung der setzungsfließgefährdeten Kippenendstellung Absetzer 1077 durch den Einsatz von Kraftwerksreststoffen“) im Jahr 1997 angewandten Verfahren gelangten hingegen nur 5 Prozent des Quecksilbers mit den Kraftwerksreststoffen auf die Kippe. Die Genehmigung wurde auf Grundlage des Gutachtens „Geohydraulischer Reststoffkörper Peres, Präzisierung zum Stoffaustausch“ der Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH erteilt. Die zugrunde liegenden Modellrechnungen beruhen demnach auf Annahmen über die stoffliche Zusammensetzung des Filterkuchens und anderer Reststoffe, die seit spätestens 2010 nicht mehr zutreffen. Im Gutachten heißt es jedoch über die zukünftige Veränderung der Wasserqualität im Tagebau-Restsee durch austretendes Sickerwasser, „Die qualitative Entwicklung der Konzentrationen ist stark stoffabhängig.“ (Vgl. Drucksache 6/2685, anbei in Anlage 01).

Ausweislich des Braunkohlenplans für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain befindet sich „der Aschekörper künftig im Grundwasserkörper sowie teilweise unter dem Wasserspiegelniveau des Pereser Sees“. Das Wasser in Tagebaurestseen hat wegen wasserlöslicher Sulfate häufig einen stark sauren Charakter. Es ist gerade derzeit Gegenstand der Forschung, wie saure Kippenwässer auf den Austrag von Schwermetallen aus abgelagerten Kraftwerksreststoffen wirken (Vgl. <http://www.wz.de/lokales/rhein-kreis-neuss/neuss/uni-prueft-wie-aschen-auf-das-grundwasser-wirken-1.2230642>, anbei in Anlage 04)

Das Gewässerschutzrecht basiert aber auf dem Besorgnisgrundsatz. Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG). Entsprechend dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 2 WHG).

Anlagen:

Anlage 01: Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Gerd Lippold, Drs. 6/2685

Anlage 02: Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Gerd Lippold, Drs. 6/3965

Anlage 03: Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Gerd Lippold, Drs. 6/3157

Anlage 04: Artikel Westdeutsche Zeitung, 13. Juli 2016

Anlage 05: Rechtsgutachten RA Dr. Cornelia Ziehm, Berlin, „*Rechtliche Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Produktionsrückständen (insbesondere Kraftwerksaschen und REA-Wasser) aus dem Betrieb von Braunkohlekraftwerken*“